

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.04.2024
Aktenzeichen:	2/11420-02/Ki.	Vorlage Nr.	2-0831/24/28-020

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Vertragsangelegenheiten - Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. EEG

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. EEG mit der EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Walenstraße 1, 54597 Ormont, vertreten durch die EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll Verwaltungs-GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall.

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus acht Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 8“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 8 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023. Die Ortsgemeinde Ormont liegt im Radius (2.500 m) der 8 WEA, die in den Ortsgemeinden Ormont und Stadtkyll betrieben werden.

Der Betreiber verpflichtet sich, der Kommune als betroffener Kommune gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Kommunen zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Sind mehrere Kommunen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Kommunen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Kommunen der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Kommunen anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie, um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang, der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen jährlich (Abrechnungszeitraum 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres) eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Kommune. Diese ist dann bis zum 31.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Der Vertrag beginnt rückwirkend am 01.11.2023; die Laufzeit endet am 31.12.2037. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister den Vertrag mit der Änderung, die in der Sitzung ergänzt werden, zu unterzeichnen.

Änderung bzw. Ergänzung der Bankverbindung auf:

Bank: Kreissparkasse Vulkaneifel

IBAN: DE73 5865 1240 0001 0113 37

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

oder

Bank: Volksbank Eifel eG

IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Gerolstein

Des Weiteren ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister künftige Verträge zur finanziellen Beteiligung gemäß EEG ohne Zustimmung des Ortsgemeinderates zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der Ertragsprognosen für die Windenergieanlagen des EWP Ormont-Stadtkyll betragen als überschlägige Abschätzung die maximal möglichen Erlöspotenziale pro Jahr ca. 36.400 €.

Anlage(n):

nicht öffentliche Anlage - Vertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_Bestandsanlagen_EWP-OS_Ormont